

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee am 06.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.581.620 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.233.450 EUR
mit einem Saldo von	-651.830 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von	651.830 EUR
---------------------------------	--------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	355.890 EUR
---	-------------

mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.459.780 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.272.640 EUR
mit einem Saldo von	-1.812.860 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.812.860 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	531.740 EUR
mit einem Saldo von	1.281.120 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	175.850 EUR
---	--------------------

festgesetzt.

Der Ausgleich des Haushaltes 2026 gem. § 92 Abs. 5 HGO erfolgt im Ergebnishaushalt durch die Verwendung der vorhandenen Rücklagen (kumulierte Überschüsse aus Vorjahren). Der Finanzhaushalt gilt unter Anwendung der Ausnahmeregelung des Finanzplanungserlasses 2026, durch die vorhandene Liquidität, als ausgeglichen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.812.860 EUR** festgesetzt.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, Verlängerung oder Umschuldung und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.250.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in gesonderten Hebesatzsatzungen festgesetzt. Die Hebesatzsatzungen wurden von der Gemeindevertretung am 18.12.2024 beschlossen. Die nachstehende Wiedergabe der geltenden Hebesätze hat somit nur nachrichtlichen Charakter:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Gemeindevorstand die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 S. 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

1. Im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 15.000 EUR**. Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
2. Im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 25.000 EUR**. Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.
3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Gemeindevertretung in den Berichten über den Haushaltsvollzug Kenntnis zu geben. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Diemelsee, den 06.02.2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee



Volker Becker
(Bürgermeister)

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.812.860 €

(in Worten: Einemillionachthundertzwölftausendachthundertsechzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.250.000 €

(in Worten: Einemillionzweihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

3.500.000 €

(in Worten: Dreimillionenfünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 12. Februar 2026

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(Jürgen van der Horst)

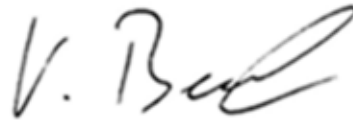
Offenlegung des Haushaltsplans

Die Gemeinde Diemelsee weist darauf hin, dass der Haushaltsplan auf der Internetseite der Gemeinde Diemelsee unter www.gemeinde-diemelsee.de „Rathaus & Politik“, „Finanzen & Haushalt“, „Haushaltsplan 2026“ veröffentlicht ist.

Diemelsee, den 17.02.2026



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee

A handwritten signature in black ink, appearing to read "V. Becker".

Volker Becker
(Bürgermeister)